

An
die Vertreter*innen der Wahlvorschläge,
die Dekan*innen und Dekanatsverwaltungen,
die Verfasste Studierendenschaft (Vorstand, WSSK, Wahlkoordination),
die Fachschaften,
die Doktorand*innenkonvente
den Gemeinsamen Arbeitsausschuss der Doktorandinnen- und
Doktorandenkonvente

Ausschließlich per E-Mail

28.06.2024

Universitätswahlen 2024: Plakatierungsregeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Universitätswahlen 2024 ist es den Vertreter*innen der zugelassenen
Wahlvorschläge gestattet, (ausschließlich) im Zeitraum von

Donnerstag, 4. Juli 2024, 0 Uhr, bis

Mittwoch, 17. Juli 2024, 11.00 Uhr,

Wahlwerbung mittels Plakaten zu betreiben. Die Plakate sind spätestens am
17. Juli 2024 bis 11 Uhr – inklusive der Klebestreifen – wieder zu entfernen.
Die unbedingt zu beachtenden Plakatierungsregeln finden Sie anbei.

Für die Inhalte der Plakate und anderer Wahlwerbungen sind die
Vertreter*innen der zugelassenen Wahlvorschläge selbst verantwortlich.

Bei allen Beiträgen und Aktionen im Rahmen der Wahlwerbung wird um
Fairplay gegenüber anderen Wahlvorschlägen gebeten.

Viele Grüße



Dr. Tobias Haas
Wahlleiter

**Albert-Ludwigs-
Universität Freiburg**

Wahlamt

Dr. Tobias Haas
Wahlleiter

Telefon +49 761 / 203-4851
tobias.haas@zv.uni-freiburg.de
uni-freiburg.de

Friedrichstr. 39
79085 Freiburg

Aktenzeichen: 7711.7



Plakatierungsregeln (Wahlwerbung)

Wahlwerbung in papiergebundener Form (Plakate, Flyer etc.) für die Universitätswahlen 2024 darf ausschließlich im Zeitraum von Donnerstag, 4. Juli 2024, 0 Uhr, bis Mittwoch, 17. Juli 2024, 11.00 Uhr, erfolgen. Wahlplakate und Flyer sind spätestens am 17. Juli 2024 bis 11.00 Uhr – inklusive der Klebestreifen – wieder zu entfernen. Für die Inhalte der Plakate und anderer Wahlwerbungen sind die Vertreter*innen der zugelassenen Wahlvorschläge selbst verantwortlich. Bei allen Beiträgen und Aktionen im Rahmen der Wahlwerbung wird um Fairplay gegenüber anderen Wahlvorschlägen gebeten. Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

Allgemeine Vorgaben für die Plakatierung:

Grundsätzlich ist bitte zu beachten, dass

- Wände, an denen Klebeband Flecken hinterlässt,
- große Glasflächen mit direkter Sonneneinstrahlung, aufgrund der schwer entfernbaren Kleberückstände,
- Bäume und Sträucher sowie
- in Hörsälen und Seminarräumen

nicht plakatiert werden dürfen/darf.

Das Auslegen von Flyern im Freien, insbesondere auch deren Anbringung an Fahrrädern, ist zu unterlassen.

Für alle universitären Gebäude gelten folgende Vorgaben für die Plakatierung:

Erlaubt sind Aushänge an

- Sandsteinflächen,
- Betonflächen,
- Seitenwänden der Recyclingmülleimer,
- Treppengeländern, sofern hierdurch keine Einschränkung in ihrer Sicherungsfunktion entsteht,
- Glasflächen neben den Türen.

Nicht erlaubt sind Aushänge

- an Türen,
- auf Fußböden,
- an Sicherheitshinweisschildern,
- an sonstigen Hinweisschildern, Schauwänden/-kästen und Wegweisern,
- an Aufzügen (auch innen) sowie Aufzugstüren,
- an neuwertigen, gestrichenen Wänden,
- außerhalb der Gebäude bzw. auf Freiflächen.

Des Weiteren gelten für einzelne Gebäude und Bereiche zusätzlich folgende Regelungen:

KG I

Erlaubt sind Aushänge

- an Aufzugseiten (silberne Fläche; nicht Aufzugstür und nicht Innenraum).

Nicht erlaubt sind Aushänge

- in der Prometheushalle inklusive der Stucksäulen unmittelbar vor der Aula,
- an „Tapeten“ in den Gängen,
- an Stuckwänden mit Patina in den Gängen (Stuck sieht aus wie Bronze),
- an Bedienelementen für die Aufzüge,
- an Sicherheitshinweisen an den Aufzügen.

KG III

Erlaubt sind Aushänge an

- der Sandsteinfassade des Haupteingangsbereichs (jedoch nicht zwischen den Sandsteinsäulen),
- den Treppenaufgängen,
- gegenüber den Fachschaftsräumen liegenden Bereichen,
- Glasflächen, die an der Bibliothek gelegen sind,
- seitlichen Flächen auf den Schließfächern,
- dem Eingangsbereich der Bibliothek (auf Höhe des Garderobenschildes).

Nicht erlaubt sind Aushänge an

- Aufzügen (außen, innen, daneben),
- Türen, insbesondere Glastüren und Türen im Außenbereich,
- den Säulen im Außenbereich vor dem Eingang zum KG III.

KG IV

Erlaubt sind Aushänge an

- der Sandsteinfassade des Haupteingangsbereichs (jedoch nicht zwischen den Sandsteinsäulen),
- Treppenaufgängen,
- gegenüber den Fachschaftsräumen liegenden Bereichen,
- Glasflächen, die an der Bibliothek gelegen sind,
- seitlichen Flächen auf den Schließfächern,
- dem Eingangsbereich der Bibliothek (auf Höhe des Garderobenschildes).

Nicht erlaubt sind Aushänge an

- Glasflächen und Seitenbereichen des Haupteingangs mit Ornamenten,
- Fenstern im Eingangsbereich,
- Alarmtüren (z. B. neben den Fachschaftsräumen),
- seitlich der Aufzüge befindlichen Wänden.

Medizinische Fakultät

Erlaubt sind Aushänge

- auf den dafür vorgesehenen Stellwänden im Lehrgebäude – hierfür ist die Abstimmung mit Frau Professorin Hahn, Leiterin des Studiendekanats, erforderlich;
- an den dafür vorgesehenen Wänden im Bereich der Vorklinik (Hörsaal Anatomie / Hörsaal Physiologie).

Nicht erlaubt sind Aushänge

- in den Gebäuden bzw. im Bereich des Universitätsklinikums.

Universitätsbibliothek

Plakatierung ist nicht möglich.

Institutsviertel

Es gelten die allgemeinen Vorgaben.

Darüber hinaus sollen generell Glasflächen und Treppenhäuser nicht plakatiert werden.



Dr. Tobias Haas, Wahlleiter

Wahlamt, 0761 203-4850 oder -4851